

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser

Via Rinaldo Simen 84
6648 Minusio
Tel. 091/ 730 11 03

Matterstrasse 10
3006 Bern
Tel. + Fax:
031/ 351 06 92

Herrn
Manuel Wiesner
Familie Wiesner Gastronomie AG
Zürichstrasse 131
8600 Dübendorf

Minusio, den 15. Mai 2024

Sozialversicherungsbeiträge und Trinkgelder

Lieber Manuel

Da einzelne Gastwirte verunsichert durch die inzwischen öffentliche Diskussion bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Trinkgelder an dich herangetreten sind, hast du mich um eine Stellungnahme zur Frage gebeten, ob die Abrechnung von Trinkgeld bei der Sozialversicherung mit dem L-GAV vereinbar sei.

Der aktuell gültige Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) (2017) definiert in Art. 10 die Mindestlöhne. Art. 9 Abs. 3 L-GAV hält dann fest: „Der Einbezug freiwilliger Kundenleistungen (z.B. Trinkgelder) ins Lohnsystem ist unzulässig.“ Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass mittels Einbezugs von Trinkgeldern die Mindestlohnbestimmungen umgangen werden können. Trinkgelder sind zusätzlich zum arbeitsvertraglichen Mindestlohn geschuldet bzw. der arbeitsvertragliche Mindestlohn muss ohne Einbezug von Trinkgeld erreicht werden. Damit ist dem Schutzgedanken des Art. 10 L-GAV vollumfänglich Rechnung getragen.

Demgegenüber behandelt dieser Artikel nicht die Frage, ob die entsprechenden Trinkgelder bei der Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen als Lohn zu behandeln und als solchen zu versteuern sind. Diese Frage kann der GAV auch gar nicht regeln, weil sie bereits im übergeordneten Bundesrecht eine Regelung gefunden hat. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die AHV gehören Trinkgelder für die Sozialversicherung zum massgebenden Lohn, soweit sie einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgelts ausmachen, und unterliegen damit der Beitragspflicht. Das Gesetz definiert jedoch das Kriterium der Wesentlichkeit nicht. Die Praxis nimmt Wesentlichkeit an, wenn das Trinkgeld mehr als 10% des Lohnes ausmacht.

Eine von dieser Regel abweichende Bestimmung eines GAV, namentlich wenn dieser vorsähe, dass von den Trinkgeldern keine Beiträge an die Sozialversicherungen abgeliefert werden dürfen und diese entsprechenden Beträge auch nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen seien, wäre bundesrechtswidrig und damit nichtig. Sollte Art. 10 L-GAV in diesem Sinne auszulegen sein, könnte diese Bestimmung mit Blick auf ihre Bundesrechtswidrigkeit auch nicht all-

gemeinverbindlich erklärt werden. Das SECO hat folglich offensichtlich diese Bestimmung auch nicht in diesem Sinne verstanden.

Gastwirte, welche die Trinkgelder nicht bei der Sozialversicherung abrechnen, müssen mit Nachforderungen der Ausgleichskasse rechnen. Werden im Lohnausweises diese Beträge nicht als Lohnbestandteil aufgeführt, obgleich die ausstellende Person von den erheblichen Trinkgeldern Kenntnis hat, dürfte eine strafrechtliche Urkundenfälschung vorliegen (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Wenn die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes Gastronomiebetriebe auffordert, die Trinkgelder gegenüber den Sozialversicherungen nicht abzurechnen und diese auch nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen – was allerdings auf Grund der klaren Rechtslage sehr unwahrscheinlich ist -, laufen die Mitglieder der Kontrollstelle zu dem Gefahr, dass darin eine strafbare Anstiftung zur Urkundenfälschung erblickt wird (Art. 24 StGB).

Zusammenfassend lässt sich klarstellen, dass die Sorge einiger Gastwirte, die Abwicklung von Trinkgeldern über die Lohnabrechnung könnte gegen den L-GAV des Gastgewerbes Gastronomiebetriebe verstossen, unbegründet ist.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. Geiser', written on a light blue background.

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Thomas Geiser